

**Ordnung
über die Zwischenprüfung
für das Lehramt an Gymnasien
im Fach Biologie
an der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Vom 27. Dezember 1984

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 2 S. 35]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 21 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31. Oktober 1984 die folgende Ordnung für die Zwischenprüfung in Biologie an der Johannes Gutenberg-Universität beschlossen. Diese Zwischenprüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 5. Dezember 1984 - Az.: 953 - Tgb. Nr. 1137/81 - genehmigt und die nach Maßgabe dieser Ordnung abgelegten Zwischenprüfungen als Äquivalent für eine Prüfung im weiteren Fach gemäß § 39 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 anerkannt. Die Zwischenprüfungsordnung wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Zweck und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, sein fachwissenschaftliches Studium mit dem Ziele der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien weiterzuführen.
- (2) Die Zwischenprüfung soll nach Beendigung des Grundstudiums (nach dem 4. Semester) abgelegt werden.

§ 2

Prüfungsausschuss und Prüfer

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfung wird vom Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus dem Vorsitzenden, zwei weiteren Professoren, einem Studenten und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Hochschulassistenten besteht. Der Student muss die Zwischenprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung im Fach Biologie bestanden haben.
- (2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat Biologie aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichsrates für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und entscheidet in den Fällen des Absatzes 5, § 5 Abs. 4, § 10 Satz 2, § 11 Abs. 4 Satz 3 und § 14 Abs. 1 und 2. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Fachbereich Biologie regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden Professor mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht die anwesenden Mitglieder anderes beschließen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Fach die Prüfer. Prüfer können alle hauptamtlich an der Universität in Mainz tätigen und das Fach vertretenden Professoren und Habilitierten sein. Wissenschaftliche Mitarbeiter können nur beim Vorliegen zwingender Gründe mit Zustimmung des Fachbereichsrates als Prüfer bestellt werden.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jede Einzelprüfung die Prüfer; mindestens einer der Prüfer muss ein für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien berufener Prüfer sein. Der Kandidat kann aus dem Kreis der Prüfer Vorschläge machen.

(7) Der Kandidat wird in jedem Fach nur von einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers mit abgeschlossenem Biologiestudium geprüft. Der Beisitzer führt das Protokoll, das vom Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

§ 3

Öffentlichkeit der Zwischenprüfung

Bei der Zwischenprüfung sind, sofern der Kandidat nicht widerspricht, Studenten des Fachbereichs Biologie als Zuhörer zugelassen. Dies gilt nicht für die Beratung, Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörern auch noch während der Prüfung durch den Prüfer zurückgezogen werden.

§ 4

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten; er muss spätestens eine Woche vor dem gewünschten ersten Prüfungstermin beim Dekanat eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf.
2. Das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
3. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums.
4. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Kursen und Exkursionen des Grundstudiums gemäß Studienordnung.
5. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischen- oder Vorprüfung in der Fachrichtung Biologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule beantragt oder nicht bestanden hat.

§ 5

Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten

(1) Studienleistungen im Fach Biologie, die an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden anerkannt. Studienleistungen, die an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule erbracht wurden und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien zum Ziel hatten, werden auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

(2) Eine Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Ein Fernstudium ist dem Präsenzstudium gleichwertig, wenn es nach seiner Wissenschaftlichkeit, seinen Studieninhalten und Studienzielen nicht hinter einem Präsenzstudium zurücksteht; entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.

(3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

(4) Über die Anerkennung einschlägiger Studienleistungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. § 7 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 517) bleibt unberührt.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Kandidat die Zwischen- oder Vorprüfung in der Fachrichtung Biologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(3) Wird der Kandidat zur Zwischenprüfung nicht zugelassen, ist ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Sachlicher und zeitlicher Umfang, Befristung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die mündliche Prüfung in folgenden Fächern:

1. Botanik
 2. Zoologie
- }mit Betonung der Allgemeinen Biologie

(2) Der Prüfungsstoff entspricht dem Stoff der in der Studienordnung festgelegten Pflichtlehrveranstaltungen.

(3) Die Zwischenprüfung dauert in jedem Fach in der Regel 30 Minuten.

(4) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung im ersten Fach, sie muss jedoch innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8

Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen und Ergebnis der Prüfung

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers bzw. der anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer festgesetzt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut

- = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- 2 = gut
 - = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- 3 = befriedigend
 - eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
 - = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- 5 = mangelhaft
 - = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- 6 = ungenügend
 - = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(3) Die Endnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den beiden Prüfungsfächern, dabei bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt. Die Endnote lautet:

- sehr gut (1) bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,4;
- gut (2) bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4;
- befriedigend (3) bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4;
- ausreichend (4) bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,4;
- mangelhaft (5) bei einem Notendurchschnitt von 4,5 bis 5,4;
- ungenügend (6) bei einem Notendurchschnitt von 5,5 bis 6,0.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in beiden Prüfungsfächern mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sind.

(5) Nach Beendigung der Zwischenprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Endnote fest und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Kandidaten mit. Ist die Prüfung nicht bestanden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten diese Entscheidung unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Kandidaten außerdem bekannt, bis wann die Zwischenprüfung spätestens wiederholt werden muss.

(6) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 9

Unterbrechung der Zwischenprüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer Prüfung verhindert, so hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen.

Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine vom Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind.

(2) Der Kandidat kann aus triftigen Gründen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Zwischenprüfung zurücktreten.

(3) Erscheint der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 10 Ordnungswidriges Verhalten

Stört der Kandidat den Prüfungsablauf, bedient er sich unerlaubter Hilfsmittel oder begeht er eine Täuschung, so ist er vom Prüfer zu verwarnen. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der weiteren Teilnahme an der Prüfung mit der Maßgabe ausschließen, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt. Die Gründe sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfung zu wiederholen. Hat der Kandidat die Prüfung nur deshalb nicht bestanden, weil seine Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit weniger als der Note "ausreichend" (4) bewertet wurden, so beschränkt sich die Wiederholung auf dieses Prüfungsfach. An Wiederholungsprüfungen nimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (oder dessen Stellvertreter) teil.

(2) Die Zwischenprüfung darf ganz oder teilweise nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach der zweiten Teilprüfung erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend. Wird die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist vom Kandidaten innerhalb eines Monats (Ausschlussfrist), nachdem ihm das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung mitgeteilt worden ist, beim Dekanat einzureichen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern. Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene Zwischenprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage aus. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereichs versehen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat kann nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen. Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats zulässig. Die Einsichtnahme muss unter Aufsicht erfolgen.

§ 14
Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).
- (3) Dem Kandidaten ist vor Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 die Ordnung für die Zwischenprüfung in Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12. Mai 1976 (StAnz. 1976 S. 593) außer Kraft.
- (2) Kandidaten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1983/84 begonnen haben, können auf Antrag nach der bisherigen Ordnung geprüft werden.

Mainz, den 27. Dezember 1984

Der Dekan
des Fachbereichs Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Prof. Dr. A. Wild

Anlage

**JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT
Mainz**

Zeugnis

**über die Zwischenprüfung in Biologie
für das Lehramt an Gymnasien
im Fach Biologie**

Herr/Frau _____

geb. am _____

hat am _____

die Zwischenprüfung bestanden.

Bewertung:

Botanik: _____

Zoologie: _____

Endnote: _____

Mainz, den _____

Fachbereich Biologie

Der Vorsitzende des Ausschusses
für die Zwischenprüfung

Bewertung:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend